

## Vorblatt

### **Problem:**

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 62/2018, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Ziele dieses Gesetzes sind

- die Vereinfachung der Struktur der Tourismusträger durch Bildung von Tourismusverbänden als Körperschaften öffentlichen Rechts ab einer normierten Mindestgröße, die erwarten lässt, dass ein Mindestbudget für einen effektiven Marktauftritt ermöglicht wird,
- die Reduzierung des bürokratischen Aufwandes,
- die Schaffung klar definierter Aufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der im Tourismus tätigen Rechtsträger sowie
- ein zielgerichteter Mittelfluss zur Stärkung des Marktauftrittes.

Die Zielbestimmung wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Bgl. TG 2014 unter anderem dadurch umgesetzt, dass bestehenden Tourismusverbänden ermöglicht wird, einem bestehenden Tourismusverband beizutreten. Die Willensbildung obliegt der Vollversammlung des Tourismusverbandes (§ 19 Abs. 4 Bgl. TG 2014).

Aufgrund der einleitenden Wortfolge des § 14 Abs. 2 Bgl. TG 2014 („Unbeschadet des § 45“) wird klargestellt, dass nach Ablauf der Übergangsfristen (im § 45) jederzeit ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbandes oder den Beitritt zu einem solchen gestellt werden kann.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgl. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbandes oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 Bgl. TG 2014 gelten sinngemäß, wonach bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erlassung einer Verordnung besteht, andernfalls eine bescheidmäßige Zurück- oder Abweisung zu erfolgen hat.

Die Landesregierung hat einen Tourismusverband durch Verordnung aufzulösen, wenn die Vollversammlung dies mit zumindest zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen hat und u.a. der Tourismusverband nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt hat. Die Auflösung eines Tourismusverbandes kann nur mit dem Ende eines Kalenderjahres erfolgen (§ 15 Bgl. TG 2014).

Es liegen die Anträge des Tourismusverbands Region Güssing auf Beitritt zum Tourismusverband Region Oberwart mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 und auf gleichzeitige Auslösung des Tourismusverbands Region Güssing vor. Weiters liegt der Antrag des Tourismusverbands Region Oberwart auf Beitritt des Tourismusverbands Region Güssing zum Tourismusverband Region Oberwart mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 vor.

### **Ziel:**

Beitritt des Tourismusverbands Region Güssing, der mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2015, LGBl. Nr. 65/2015 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 88/2016, für die Gemeinden Bildein, Eberau, Gerersdorf-Sulz, Großmürbisch, Güssing, Güttenbach, Heiligenbrunn, Heugraben, Inzenhof, Kleinmürbisch, Kukmirn, Moschendorf, Neustift bei Güssing, Rauchwart, Rohr im Burgenland, Sankt Michael im Burgenland, Strem, Tobaj und Tschaniigraben errichtet wurde, zum bereits mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichteten mehrgemeindigen Tourismusverband Region Oberwart und gleichzeitige Auflösung des Tourismusverbands Region Güssing mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

Durch den Beitritt wird eine größere Organisationseinheit des Tourismusträgers Tourismusverband Region Oberwart geschaffen und den Zielen des Bgl. TG 2014 idgF sowie dem öffentlichen Interesse der Stärkung des Tourismus- und Wirtschaftsstandortes Burgenland entsprochen.

### **Inhalt:**

Der mehrgemeindige Tourismusverband Region Güssing hat einen Antrag auf Beitritt zum mehrgemeindigen Tourismusverband Region Oberwart mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 einbracht und hat einen Antrag auf Auflösung des Tourismusverbands Region Güssing mit Ablauf des 31. Dezember 2018 gestellt.

Der mehrgemeindige Tourismusverband Region Oberwart hat einen Antrag um Zustimmung zum Beitritt des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Güssing zum Tourismusverband Region Oberwart eingebracht.

Nach Prüfung der Anträge soll der mehrgemeindige Tourismusverband Region Güssing mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst und die Gemeinden des Tourismusverbands Region Güssing, Bildein, Eberau, Gerersdorf-Sulz, Großmürbisch, Güssing, Güttenbach, Heiligenbrunn, Heugraben, Inzenhof,

Kleinmürbisch, Kukmirn, Moschendorf, Neustift bei Güssing, Rauchwart, Rohr im Burgenland, Sankt Michael im Burgenland, Strem, Tobaj und Tschanigraben mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 dem mehrgemeindigen Tourismusverband Region Oberwart angegliedert werden.

**Alternativen:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Tourismusverband Region Oberwart als Körperschaft öffentlichen Rechts wird infolge des Beitritts der 19 Gemeinden des Tourismusverbands Güssing durch die zusätzlichen Einnahmen der anteiligen Erträge aus den Tourismusabgaben zur Erfüllung seiner Aufgaben in Abstimmung mit der Burgenland Tourismus GmbH (§ 13 in Verbindung mit § 4 Bgld. TG 2014 idgF) finanziell gestärkt.

**EU-Rechtskonformität:**

Gegeben

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Gemäß § 14 Abs. 7 Bgld. TG 2014 sind vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung die betroffenen Gemeinden zu hören.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014), zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 62/2018, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Ziele dieses Gesetzes sind

- die Vereinfachung der Struktur der Tourismusträger durch Bildung von Tourismusverbänden als Körperschaften öffentlichen Rechts ab einer normierten Mindestgröße, die erwarten lässt, dass ein Mindestbudget für einen effektiven Marktauftritt ermöglicht wird,
- die Reduzierung des bürokratischen Aufwandes,
- die Schaffung klar definierter Aufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der im Tourismus tätigen Rechtsträger sowie
- ein zielgerichteter Mittelfluss zur Stärkung des Marktauftrittes.

Aufgrund der einleitenden Wortfolge des § 14 Abs. 2 Bgl. TG 2014 („Unbeschadet des § 45“) wird klar gestellt, dass nach Ablauf der Übergangsfristen (im § 45) jederzeit ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbandes oder den Beitritt zu einem solchen gestellt werden kann.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgl. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbandes oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 Bgl. TG 2014 gelten sinngemäß, wonach bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erlassung einer Verordnung besteht, andernfalls eine bescheidmäßige Zurück- oder Abweisung zu erfolgen hat.

Die Landesregierung hat einen Tourismusverband durch Verordnung aufzulösen, wenn die Vollversammlung dies mit zumindest zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen hat und u.a. der Tourismusverband nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt hat. Die Auflösung eines Tourismusverbandes kann nur mit dem Ende eines Kalenderjahres erfolgen (§ 15 Bgl. TG 2014).

Der mehrgemeindige Tourismusverband Region Güssing hat einen Antrag auf Beitritt zum mehrgemeindigen Tourismusverband Region Oberwart mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 und hat gleichzeitig einen Antrag auf Auflösung des Tourismusverbands Region Güssing mit Ablauf des 31. Dezember 2018 eingebracht.

Der mehrgemeindige Tourismusverband Region Oberwart hat einen Antrag auf Zustimmung zum Beitritt des Tourismusverband Region Güssing zum Tourismusverband Region Oberwart mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 eingebracht.

Die Anträge wurden einer Prüfung unterzogen, die ergeben hat, dass die Voraussetzungen für den Beitritt des Tourismusverband Region Güssing mit den Gemeinden Bildein, Eberau, Gerersdorf-Sulz, Großmürbisch, Güssing, Güttenbach, Heiligenbrunn, Heugraben, Inzenhof, Kleinmürbisch, Kukmirn, Moschendorf, Neustift bei Güssing, Rauchwart, Rohr im Burgenland, Sankt Michael im Burgenland, Strem, Tobaj und Tschaniigraben zum Tourismusverband Region Oberwart mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 sowie die Auflösung des Tourismusverbands Region Güssing mit Ablauf des 31. Dezember 2018 erfüllt sind.